
David Lederer

„... welches die Oberkeit bey Gott zuverantworten hat ...“ Selbstmord von Untersuchungsgefangenen im Kerker während der frühen Neuzeit

Der peinlichen Halsgerichtsordnung von Karl V. (1532) nach war der Selbstmord nicht in jedem Fall eine Straftat. Anderswo, im Tudor- und Stuart-England etwa, war er ein „terrible crime“, ein „fürchterliches Verbrechen“, das regelmäßig vom Staat durch die Vermögenskonfiskation bestraft wurde.¹ Im Reich dagegen wurde, rechtlich gesehen, seit dem Spätmittelalter milder gegen den Selbstmord vorgegangen, eine Tatsache, die ausdrücklich in der *Constitutio Criminalis Carolina* bestätigt und festgelegt wurde. Paragraph 135 beschrieb die vorgesehenen Maßnahmen folgendermaßen:

„Straff eygner tödtung: Item wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib und gut verwürckt hett, und auß forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfangklich, sonder solche erb und gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buß, und fell zustehen, heimgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren ursachen auch in fellen da er sein leib alleyn verwirckt, oder sunst auß krankheyten des liebs melancolei, gebrechlichkeyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden, unnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheynt oder satzung statt haben, sonder hiemit rouocirt, cassirt und abgethan sein, und inn disem und anderen dergleichen fellen, unser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.“²

Diese Satzung findet man fast wortwörtlich in den Vorläufern der sogenannten *Carolina*, beispielsweise in der von Johann Freiherr von Schwarzenberg 1507 verfassten Bamberger Halsgerichtsordnung (*Bambergensis*) oder etwa auch in den bayerischen Landesfreiheitserklärungen von 1508, 1514 und 1516. Die Konfiskation als Strafe für jede Form des Selbstmords geht auf „alte Bräuche“ zurück, d. h. auf örtliche Traditionen. In diesem Punkt stützte sich die *Carolina* auf römisches Recht und verkörperte den neuzeitlichen Versuch, das lokale Recht des Mittelalters durch ein einheitliches Rechtssystem auf Reichsebene zu ersetzen.

1 M. MacDonald/T. R. Murphy, *Sleepless Souls: Suicide in Early Modern England*, Oxford 1990, S. 15 f.

2 F.-C. Schroeder (Hrsg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches von 1532 (Carolina)*, Darmstadt 1986.

Dieser Versuch erlebte nur begrenzte Erfolge, die sich von Region zu Region unterschieden. In den dynastischen Länder der Habsburger in Flandern³ praktizierte man die Konfiskation in eigentlich nicht strafbaren Selbstmordfällen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein, während sich der Paragraph 135 der *Carolina* in weiten Teilen des Reiches hatte durchsetzen können und tatsächlich in der Praxis angewandt wurde. Im Laufe des 16. Jahrhunderts kam es im Anschluss an die *Carolina* zu einem Umbruch in der Behandlung und einer Abkehr von der peinlichen Bestrafung von Selbstmördern in Nürnberg.⁴ In Schleswig-Holstein wurden Konfiskationen im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich aufgegeben.⁵ Wiederum in Bayern ordnete der Münchner Hofrat und die Hofkammer während des ganzen 17. Jahrhunderts so gut wie keine Konfiskationen bei Selbstmördern mehr an, die nicht unter dem Verdacht eines Verbrechens standen.⁶ Ein zwischen 1613 und 1681 geführtes Rechnungsbuch über die Einziehung von Vermögen in Malefizsachen durch das Rentmeisteramt in Landshut bestätigt diese allgemeine Praxis. Wiederholt kommt die Formel vor, dass die Güter bei einem Selbstmord vom Fiskus nicht eingezogen wurden,

„weil er [der Delinquent] sich kheines malefizische Verbrechens hingericht“ oder „ist dem fisco nichts verblieben, Vide Ürtl bei d. Rent sub, hat sich von kheiner bosen That wegen hingerichtet“,

oder noch zugespitzter:

„Dieweil sie sich khaines Malefizisch verbrechens wegen oder entfliehung der straff stranguliert, ist die verlassenschaft nicht fiscalisch“ und: „dieweil ist sie khaines Malefizisch verbrechens halber hingerichtet, Ist Ir verlassenschaft von das fisci Spruch erlassen“.⁷

3 L. Vandekerkhove, On Punishment: The Confrontation of Suicide in Old-Europe, Leuven 2000, S. 95-120. Meine eigene Untersuchungen im Rijksarchief Gent, Raad van Vlaanderen (21256, 23176, 23266, 23689, 31105-31166) bestätigen, dass Konfiskationen regelmäßig durchgeführt wurden.

4 J. Diestelhorst, Die Bestrafung der Selbstmörder im Territorium der Reichstadt Nürnberg, in: Mitteilung des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 44 (1953), S. 123-126.

5 V. Lind, Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Göttingen 1999, S. 344-347.

6 Diese Feststellung basiert auf der systematischen Untersuchung aller vierteljährlichen Protokollbände zwischen 1611 bis 1680. Obwohl ein bayerischer Rechtshistoriker neuerdings behauptete, dass fast alle Selbstmorde (mit Ausnahme von Krankheits- und Schwachsinnfällen) aus fiskalischen Gründen mit der Konfiskation bestraft wurden, kann dies nur anhand eines einzigen und nicht aufgeklärten Streitfalls zwischen Hofrat und Hofkammer 1609 belegt werden: R. Heydenreutter, Kriminalgeschichte Bayerns, München 2003, S. 137 f.

7 Staatsarchiv Landshut, Rentmeister Amt Landshut B21.

Daraus ergibt sich, dass also nur der Selbstmord von Angeklagten in der Untersuchungshaft zu bestrafen war und auch dann nur mit der Konfiskation der Güter. Natürlich wurde der Selbstmord daneben auch mit einer Reihe kirchlicher und volkskultureller Sanktionen geahndet, z. B. dem unehrlichen Begräbnis. Dazu gibt es eine Reihe von ausführlichen Darstellungen, hier werden die kirchlichen und inoffiziellen populären Sanktionen nur gestreift.⁸ Ich beschränke mich lediglich auf einen Teilaspekt staatsgewaltlicher Realität, nämlich den Selbstmord von Gefangenen im Kerker während der Untersuchungshaft. Dies ist auch ein anderes Thema als der Selbstmord bei Strafgefangenen in den späteren Strafvollzugsanstalten Europas, der sich schon durch eine völlig andere ihm zugrundeliegende Sozialdynamik unterscheidet und hier nicht behandelt werden soll.

Zuerst lässt sich nach den Begründungen für eine Bestrafung des Selbstmords in der Untersuchungshaft fragen. Bekanntlich sollte die Einkerkерung in diesem Fall nur von kurzer Dauer sein und war folglich an sich keine Strafe, sondern verfolgte lediglich das Ziel, die Schuld oder Unschuld eines angeklagten Verbrechens nachzuweisen. Obwohl das römische Recht lehrte, ein Verbrechen sei durch den Tod ausgelöscht (*crimen extinguitur mortalitate*), war der Selbstmord ein markanter Sonderfall. Ursprünglich verglichen die Römer den Selbstmordversuch im Kerker mit dem Versuch, öffentlichen Verpflichtungen gegenüber der Staatsgewalt und dem Fiskus zu entfliehen.⁹ Um diese ‚Flucht‘ zu verhindern, wurde der Selbstmord in der Haft seit der Antike mit Strafe bedroht. Diese rechtliche Auslegung war mit der Wiedereinführung des römischen Rechts weit verbreitet, wobei der Selbstmordversuch bei manchen auch als physischer Fluchtversuch und deshalb als eindeutiges Schuldbekenntnis gewertet wurde. Aus diesem Grund wurden auch Selbstmordversuche im Kerker mit Körper- und Geldstrafen sanktioniert. Gelang es einem Angeklagten, sich im Kerker umzubringen, wurde zudem die Strafe für seine Missetat am Leichnam vollstreckt.

Andererseits war die Wahrnehmung des Selbstmords im Kerker ambivalent. Manche suchten die Schuld dafür weniger bei den Delinquenten, sondern machten vor allem die Obrigkeiten dafür verantwortlich. Der gefangene „arme Sünder“ war nicht nur Tatverdächtiger, sondern auch „Gast“ der Behörden, der sich in ihrer Obhut befand. Sein Selbstmord verkörperte sowohl eine Verletzung der Hochgerichtsbarkeit als auch einen Bruch der obrigkeitlichen Verpflichtung, den Delinquenten wohl aufzubewahren und zu schützen – auch vor sich selbst. Gelang es jemandem, sich unter angeblich strenger Bewa-

8 Die ausführlichste Bibliographie zum Thema „Selbstmord in der Frühen Neuzeit“ findet man im Internet unter: <http://home.olemiss.edu/~hswatt/biblsuic.html>.

9 A. Murray, *Suicide in the Middle Ages, volume II: The Curse on Self-Murder*, Oxford 2000, S. 152-181 bzw. 168.

chung im Kerker das Leben zu nehmen, war dies ein schändlicher Beweis für obrigkeitliche Schwäche und den Mangel an Kontrolle über die eigenen Untertanen. Im Grunde genommen stellte dies die obrigkeitliche Legitimität in Frage. Manchmal war es allerdings bequemer, einen Tod im Kerker als Selbstmord zu erklären, ehe man zugab, die oder den Inhaftierten misshandelt zu haben. Man gab daher auch in einem solchen Fall einen natürlichen oder übernatürlichen Tod an. Gewiss ist dies ein Grund, warum Untersuchungshäftlinge, statistisch gesehen, in den Primärquellen zum Selbstmord häufig unterrepräsentiert sind.

Immerhin gibt es manchen Orts reichliche Hinweise auf Selbstmorde in der Haft. Dabei dürfte die Tortur der Hauptgrund für die zahlreichen Freitode im Kerker gewesen sein.¹⁰ Wir können mit Sicherheit davon ausgehen, dass sowohl Schuldige als auch Unschuldige den Tod einer fortdauernden Begegnung mit dem Folterknecht vorzogen. Ihr Selbstmord war ein Zeichen der Schwäche und Verzweiflung und nicht etwa das einer stoischen Stärke, die sie selbst frei über ihr Leben verfügen ließ. Ganz im Gegenteil: Die meisten Delinquenten dürften sich den Obrigkeiten und ihren Repräsentanten machtlos ausgeliefert gefühlt haben. Obwohl die Tortur im Mittelalter vor der Einführung des römischen Rechts und der inquisitorischen Prozedur nicht weit verbreitet war, vermutet Alexander Murray, dass es trotzdem zu Selbstmorden kam.¹¹ Wegen wiederholter Erwähnung der Nürnberger Gefängnisse als Tatort in der Zeit zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert vermutet Diestelhorst „dass ein sehr hoher Prozentsatz der Selbstmorde auf die damalige Justiz zurückzuführen ist“.¹²

Berichte über Selbstmorde in der Kölner Turnhaft während des 16. Jahrhunderts sind dagegen verhältnismäßig selten. In einem Fall wurde der Barbier Geill Bourgeth auf Ersuchen seiner Verwandten aus dem Schloss befreit und ihm erlaubt, seinem Handwerk im Frankenturm frei nachzugehen. Geill holte sich ein Messer aus der Küche, ging ins „Privat“ und schnitt sich die Kehle durch.¹³ 1602 brachten sich zwei Delinquenten in Münster um, einer im

10 Diestelhorst, Bestrafung der Selbstmörder (Anm. 4), S. 89.

11 A. Murray, *Suicide in the Middle Ages*, volume I: *The Violent Against Themselves*, Oxford 1998, S. 304-307. Die Frage, ob es im Mittelalter deswegen weniger Selbstmorde in der Haft als in der frühen Neuzeit gegeben hat, bleibt jedoch offen, scheint aber plausibel.

12 Diestelhorst, Bestrafung der Selbstmörder (Anm. 4), S. 90.

13 Historisches Archiv der Stadt Köln, Verfassung und Verwaltung G 212, fol. 96v; G 229, fol. 48v-49r; G 242, 164v-165v. Dazu siehe G. Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 101, 162. Schwerhoff meint: „Trotz solcher [unmenschlichen – DL] Zustände waren nur selten Todesfälle auf dem Turm zu beklagen“ (101). Immerhin bilden sie fast die Hälfte aller mir bekannten Selbstmordfälle im frühneuzeitlichen Köln, wohl ein erheblicher Anteil.

Hause des Vogtes, der andere im Amtsgefängnis.¹⁴ Während einer Visitation im Bistum Salzburg, 1691 durchgeführt, um sogenannten „Krypto-Kalvinisten“ auf die Spur zu kommen, drohte der 90jährige Bauer Antonius Gschwantner eindrucksvoll,

„wenn man gegen ihn streng verfahren wolle, laufe er ins Wasser oder erhänge sich, wie es andere vor ihm auch schon gemacht hätten“.¹⁵

In Genf gingen zwischen 1542 und 1798 mindestens 23 meist ärmere Menschen in den Freitod (neun von insgesamt 41 Selbstmorden bis 1650), um den Beschwerden ihrer Haft zu entkommen.¹⁶

Etwas unheimlich ist es, das Thema im Stadtarchiv Rothenburg ob der Tauber zu erforschen. Dort, im ehemaligen Kerker des Stadtrats, berichten Gerichtsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert von mindestens drei Selbstmordfällen von armen Sündern in der Untersuchungshaft.¹⁷ Tatsächlich nahm die Behandlung vom Selbstmordversuchen hier eine besondere Wende: Gefangene, die erfolglos versuchten, sich selbst zu töten, wurden unter Androhung von Folter befragt, mit Geldstrafen belegt, zum Unterschreiben einer Urfehde gezwungen und in mindestens einem Fall mit einem Stadtverweis bedroht.¹⁸ Ein böhmischer Gefangener in Nachod, der sich das Leben zu nehmen versuchte, wurde hinter die Stadt geschafft und bei einer Kreuzung misshandelt und enthauptet.¹⁹ Solche Fälle bildeten aber keineswegs die Ausnahmen. Menschen, die versuchten, sich umzubringen, wurden auch anderswo in Haft genommen und befragt, wie ein Betrunkener aus Freising, der sich über das schlechte „Hausen“ seiner Frau beklagte und eine mögliche teuflische Beeinflussung leugnete.²⁰

Beispielhaft ist auch der Fall des herüchtigten Straßenräubers Caspar Heckel, der sich angeblich am 5. September 1577 im Augsburger Stadtkerker umgebracht haben soll. Heckel führte eine Räuberbande in Bayern an, die in den Einöden bei Friedberg Reisende überfiel und mindestens sieben brutale Morde auf ihrem Konto hatte. Im August wurde er bei der Verpfändung gestohlener Güter in der Lechmetropole ertappt und verhaftet. Nach fünf Tagen

14 Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Münster, Regierungsprotokolle Nr. 7 [1602], S. 15, 135; vielen Dank an Margarete Wittke für diesen Hinweis.

15 F. Ortner, *Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg*, Salzburg 1981, S. 186; vielen Dank an Otto Feldbauer.

16 J. R. Watt, *Choosing Death. Suicide and Calvinism in Early Modern Geneva*, Kirksville 2001, S. 129, 167.

17 Stadtarchiv Rothenburg o. d. Tauber, B223, fol. 168v, B329, fol. 46r, 92v.

18 Stadtarchiv Rothenburg o. d. Tauber, A 844, 59 r-v, A846, 136v-137v, 515r-516r.

19 D. Tinková, *The suicide, his body and his soul in the age of reason*, in: V. Bůžek/D. Štefanová (Hrsg.), *Menschen – Handlungen – Strukturen: Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften*, České Budějovice 2001, S. 307.

20 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Gen. Reg. 1191.

wurde er gütlich befragt, gab aber keine Auskünfte preis. Während eines zweiten Verhörs unter Androhung der Folter bekannte er seine Mitgliedschaft in der Räuberbande. Beim dritten Verhör am 19. August erläuterte er die Details ihrer Raubüberfälle und Morde. Er nannte die Namen anderer Mitglieder der Bande, wollte aber nichts mehr wissen. Darauf

„Sein Ime 4 gwicht angehengt und er damit aufgezogen worden, hat er ufs höchts genommen, dass er weiter niemand mördern oder rauben helfen, und als obsteende Thaten furgelesen, hat er anzeigt, dass es alles also furgangen, und da er was weiters wüsste, wolt ers gern anzeigen. Bitt umb Gnad.“

Ein letztes Verhör fand am 30. August statt, allerdings ohne Ergebnis. Fünf Tage darauf wurde Heckel tot in seiner Zelle aufgefunden, wobei die Todesursache umstritten war. Ein Chronist hielt es für Selbstmord durch Erhängen, während die Urgichten von freiwilligem Hungertod sprachen, verursacht durch die allzu eifrige Anwendung einer neuer Foltermethode. Sein Leichnam wurde schließlich unterm Rad gebrochen und auf dem öffentlichen Richtplatz zur Schau gestellt, wo er langsam verweste.

Ein Selbstmord konnte die Behörden beim Strafvollzug wesentlich behindern, beraubte er sie doch eines lebendigen Darstellers in ihrem Theater des Schreckens. Der Selbstmörder enthielt auch dem Volk das Spektakel einer Hinrichtung vor und beraubte es eines Martyrers, dessen Körperteile, rituell gereinigt durch die Hinrichtung, als populäre Heilmittel (die so genannte „Mummie“) dienten.²¹ Die Obrigkeiten gaben sich normalerweise viel Mühe, ihr Opfer am Leben zu erhalten bis das Urteil vollstreckt werden konnte. Auch wurde von der *Carolina* eine Mäßigung bei der Durchführung der Folter angeordnet, um ein frühzeitiges Ableben des Delinquenten möglichst zu verhindern. Außer dem Richter und dem Scharfrichter spielten auch andere Akteure wichtige Rollen in diesem Teil des Strafprozesses. Die Kerkerknechte sollten auch während der Inhaftierung gebührende Obacht geben, dass sich die Delinquenten in den Zellen nichts antun konnten, weder während der Pausen zwischen den Verhören noch nach dem Geständnis, wenn diese auf ihre Urteile und die Vollstreckung warteten.

In dieser Hinsicht war der Zugang zu geistlicher Betreuung besonders wichtig, die als psychologisches Druckmittel zur erfolgreichen Vollendung des Verfahrens und der Urteilsvollstreckung diente. Regelmäßige Gefängnisbesuche durch Geistliche wurden sowohl seitens der Kirche als auch seitens der staatlichen Obrigkeiten angeordnet. Sie sollten für das seelische, d. h. psy-

21 Zum Thema „Mummie“, vgl. K. Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: S. Backmann/H.-J. Künast/S. Ullmann/B. A. Tlusty (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzung, Berlin 1998, S. 316-348.

chische Wohlbefinden der Delinquenten durch „geistliche Arznei“ sorgen. In protestantischen Ländern erschienen Trostbücher wie das von Hieronymus Weller, in dem wir ein Kapitel mit dem Titel finden „Wie man die trösten so, so vom leben zum todt, umb irer misssethat willen verurtheylet werden“. In einer indirekten Anspielung auf den Selbstmord ermahnt Weller den Seelsorger, vor dem Freitod zu warnen, denn

„So wir uns selbs richteten, so würden wir nit gerichtet. Wenn wir aber gerichtet werden, so werden wir von dem Hiern gezüchtigt, auff dass wir nit sampt der welt verdampt werden“.²²

Der Delinquent sollte

„nicht [ver]zweifeln, das es endlich Gott mit dir also geordnet habe, das du durch diesen deinen Todt nur desto ehe gen Hiern kompt“.²³

Die Anspielung auf das Themenpaar Zweifel/Verzweiflung war ein Standardthema des Selbstmorddiskurses und dieses Problem erfüllte auch, wie wir sehen werden, viele derjenigen Geistlichen mit Sorge, welche die Zustände des frühneuzeitlichen Haftwesens durch ihre seelsorgerischen Tätigkeiten nur zu gut kannten. In katholischen und auch in manchen evangelischen Ländern räumte man dem Amt des Beichtvaters einen besonderen Platz ein. Nach der *Carolina* sollte der Beichtvater den Verurteilten beim Ausführen oder Ausschleifen zum Richtplatz begleiten und ihn zur Reue ermahnen. Friedrich Spee widmete ein verhältnismäßig langes Kapitel seiner *Cautio Criminalis* den Anweisungen für Hexenbeichtväter, welche die Angeklagten zu betreuen hatten. Sollte es einem armen Sünder trotzdem gelingen, sich in der Untersuchungshaft umzubringen, wie der oben erwähnte Caspar Heckel, konnte die Behörde zu der bewährten, wenn auch wenig erfreulichen Methode greifen, das Gerichtsurteil am toten Körper des Selbstmörders zu vollstrecken. 1612 erhängte sich ein Diener im Kerker zu Jindřichův Hradec in Böhmen; er wurde aus der Zelle geworfen und gevierteilt.²⁴ 1620, als sich ein der *crimen laese maiestatis* Verdächtiger aus dem Weißen Turm in Prag warf, wurde sein Leichnam ebenfalls gevierteilt und vor den vier Stadttoren ausgesetzt.²⁵

Eine Sondergruppe unter denen, die sich im Kerker umbrachten, bildeten beschuldigte Hexen. Hier können wir auf eine Reihe erzählender Quellen zurückgreifen, die die Annahmen bestätigen, dass

22 H. Weller, Antidotum oder Geistliche Ertzney, für die Christen, so Anfechtung unnd Geystliche trübsal haben, Nürnberg 1564, besonders S. m.

23 Ebd., S. m ii.

24 Tinková, *The Suicide* (Anm. 19), S. 307.

25 Ebd.

1. der Selbstmord in der Untersuchungshaft durch unmenschliche Bedingungen verursacht wurde, und dass
2. die Obrigkeiten sich von diesen Menschen bedroht fühlten, weil sie diese Verzweiflungstaten auf die Macht des Teufels zurückführten.

In der dämonologischen Literatur wurden solche Fälle regelrecht zum Topos. Die Autoren des *Malleus Maleficarum* glaubten, dass der Teufel die Hexen nach einem Geständnis zur Verzweiflung treibe: „... dass manche nach dem Geständnis der Verbrechen sich selbst den Tod zu geben beabsichtigen, indem sie sich mit einer Schlinge oder durch Aufhängen selbst das Leben nehmen, was auf jeden Fall jener Feind [der Teufel] bewirkt, damit sie nicht durch sakramentale Beichte Verzeihung von Gott erlangen“.²⁶ Ferner ermahnten sie die Richter, dass „beständig Wachen bei ihr [der Angeklagten] seien, damit sie nämlich nicht allein gelassen wird, weil sie vom Dämon heimgesucht werden wird, damit sie sich selbst den Tod antue, sei es, dass der Teufel sie Selbst zu verlassen sich anschiekt oder sei es, dass er von Gott gezwungen wird, sie zu verlassen“.²⁷

Bei den Hexengegnern trat dieser Topos noch markanter auf. In seiner *Schrift wider den Hexenwahn* von 1597 beklagte der Heidelberger Professor Hermann Witekind:

„Wiewol nun dem also, nicht desto weniger werden sie darumm auss dem geminen geschrey, nacht altem gebrauch, ins gefengnuss geworffen, da ligen die elenden blöden weyber in der finsternuss, da der böse geist lieber und mechtiger ist, dann anderswo, machet sie im da mit schrecken mehr underthenig und zu eigen dann sie zuvor waren, oder dass sie sich im kercker (welches die Oberkeit bey Gott zuverantworten hat) selbs entleiben. Ja beredet und bedröwet in so einsamer finsternuss auch oft die, so kein zauberinnen sind, keine gemeinschaft je mit im gehabt, dass sie seine genossen werden. Nach dem teufel kommt der Herteker mit seinem gewlichen folterzeug darzu.“²⁸

Ohne Hoffnung, im Kerker leidend und verzweifelt, erschien dem Angeklagten der Teufel viel mächtiger als der Staat.

Ganz ähnlich berichtet der Hexengegner Antonius Praetorius 1613,

„Solche Gefängnus hab ich selbst gesehen in Besuchung der Gefangenen: Glaube wol es seyn noch viel mehr und andrer Gattung etliche noch gewlicher etliche auch gelinder und tröglicher“.

Da liegen Gefangene

26 H. Kramer (Institoris), *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*, Kommentierte Neuübersetzung, München 2000, S. 672.

27 Ebd., S. 677.

28 A. Lercheimer (Prof. H. Witekind), *Schrift wider den Hexenwahn. Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten vom Verfasser besorgten Ausgabe von 1597*, Straßburg 1988, S. 87 f. Jürgen Michael Schmidt vielen Dank.

„elender denn das Viehe ... können nicht ruhig schlaffen, haben viel Bekümmernus, schwere Gedanken, böse Träume, Schrecken und Anfechtung“

und werden

„mit Schimpff, Spott und Dräwung vom Stöcker und Hencker gequälet, und schwermüthig gemacht ... Wenn sie nun also bekümmert, trawrig, missmüthig und allein liegen: Als dann macht sich der Teuffel mit tausend-künsten herzu: Schrecket etliche durch grawsame Gesicht, dass sie für Angst und Leyd in Phantasey oder Unsinigkeit, uud verzweiffung gerahten, und nemen ihnen selbst das Leben. Etliche überredet er mit süssen Worten, dass sie sich ihm ergeben, die es zwar noch nicht gethan, der Hoffnung und Verheissung, er wölle sie aus den Banden bringen. Dann drehet er ihnen den Hals umb, dass sie sterben und weg gethan werden müssen: so hat er ihnen ausgeholfen.“²⁹

Nur der Teufel versprach den Delinquenten Hoffnung. Praetorius wusste, wovon er schrieb, als Geistlicher hatte er beschuldigte Hexen betreut, die sich in der Untersuchungshaft umbrachten.³⁰

Auch in Friedrich Spees *Cautio Criminalis* (1631) erfahren wir von Gefangenen, die „oft in Verzweiflung verfallen, weil sie glauben, es sei nun ganz um ihr Seelenheil geschehen ...“ Spee widmete sogar zwei Kapitel den Themen, „Was man von den Angeklagten halten soll, die im Kerker tot aufgefunden werden?“ und „Wann man mit gutem Gewissen annehmen darf, ein im Kerker aufgefundener Toter sei von eigener Hand oder vom Teufel erdrosselt?“. Hier vermutet er auch, dass die Behörden Angst vor öffentlichen Unruhen wegen eines Selbstmords in der Untersuchungshaft hatten. Spee, skeptisch und eher zurückhaltend, gab als Beweggrund für die obrigkeitliche Annahme an, der Teufel könnte Delinquenten erwürgt haben:

„... wenn sie doch den Unverständigen den Mund stopfen wollten, damit sie nicht auf solchen Beweis, wie den oben geschilderten hln, sowie erfahren, es habe jemand im Gefängnis sein Ende gefunden, womöglich selbst auch noch als allererste das Geschrei erheben und unter dem Volke verbreiten, es sei ihm das Genick gebrochen.“³¹

Die Erzählungen von Dämonologen und Hexengegnern waren jedoch nicht nur ein Topos, sie schilderten wirkliche Ereignisse, die sich während der Hexenverfolgungen ständig zutrugen. In Genf etwa brachten sich mindestens vier angeklagte Hexen im Kerker um. In Bamberg wurde 1616 eine Anna

29 A. Praetorius, Von Zauberey und Zauberern Gründlicher Bericht, Heidelberg 1613, S. 212-239. Klaus Graf vielen Dank, dass er meine Aufmerksamkeit auf dieses Werk gelenkt hat. Den Text findet man hier: http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung/frame_lexikon.html?art784.htm.

30 W. Neiss, Hexenprozesse in der Grafschaft Büdingen, Büdingen 1982, S. 72-81.

31 F. Spee, *Cautio criminalis* oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, München 1987, S. 84, 207-213.

Rüthsin verbrannt, nachdem sie sich bereits mit einem Strick im Gefängnis ihr Leben genommen hatte.³² In einer einzigen Prozesswelle in Soest zwischen 1584 und 1594 suchten mindestens vierzehn Menschen den Freitod im Kerker, darunter zehn Männer.³³ Schon 1543 tötete sich ein der Zauberei verdächtiger Soldat in Esslingen.³⁴

Der peinlichen Befragung ein Ende zu machen, war sicherlich oft der Beweggrund für die Selbsttötung vieler angeklagter Hexen, manchmal allerdings töteten sie sich auch, wie die *Carolina* vermutet, um einer Verurteilung zu entkommen. Der Lothringische Hexenjäger Nicholas Remy behauptete sogar, dass Hexen sich in dem vergeblichen Versuch töteten, ihren Pakt mit dem Teufel aufzulösen.³⁵ Das damalige Verständnis des Selbstmords als Ergebnis teuflischer Anfechtungen gibt ihm in diesem Punkt teilweise Recht, weil die Betroffenen selbst ungezwungen von teuflischem Einfluss redeten. 1615 z. B. missglückte einer 30jährigen Bettlerin aus München, die wegen Kindsmord einsaß, der Versuch, sich in der Untersuchungshaft mit Fliegenpulver zu vergiften.³⁶ Als Beweggrund nannte sie ihre illegitime Schwangerschaft und die erfolgte Abtreibung, wonach sie erst im Kerker ein Bündnis mit dem Teufel schloss, der sie zum Selbstmord überredete. Danach blieb sie zehn Jahre in Untersuchungshaft, verübte aber keinen weiteren Selbstmordversuch mehr und wurde 1625 als Hexe verbrannt. Dies war kein Einzelfall und die Verhörprotokolle erzählen über den ganzen Zeitraum verstreut weitere solche Geschichten, die uns zeigen, dass Delinquenten nicht allein wegen der Folter versuchten, sich umzubringen. 1775 etwa träumte eine Frau von einer Begegnung mit dem Teufel und beschloss, sich das Leben zu nehmen.³⁷

In den letzten zwei Fällen können wir davon ausgehen, dass Hexengegner wie Praetorius, Spee, Tanner, Weyer und Witelkind recht hatten, als sie vermuteten, dass die Delinquenten entweder unter Halluzinationen litten, sich im Delirium befanden oder in den Wahn getrieben wurden. Es waren aber wahrscheinlich auch die öffentliche Scham, die Befragung unter der Folter und die grauenvollen Todesstrafen, die öfters zum Selbstmord im Kerker führten:

32 W. Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, München 1995, S. 245.

33 B. Krug-Richter, *Hexenprozesse in Soest 1570 bis 1616*, in: E. Widder (Hrsg.), *Soest. Geschichte der Stadt*, Bd. 3. *Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit*, Soest 1995, S. 658 ff., 675ff.

34 G. Jerouschek, *Hexenverfolgung: Esslingen (Reichstadt)*, 31.3.00, in: http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung/frame_lexikon.html?art784.htm.

35 B. Levaack, *Die Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, München 1995, S. 250.

36 W. Behringer, *Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte*, in: W. Schulze (Hrsg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 275-293.

37 Behringer, *Hexen und Hexenprozesse* (Anm. 32), S. 436.

„Zum fünfften und letzen, wenn's dahin kömpt, dass sich ewer Gefangen etliche erhenckt haben im Gefängnuß, vor, oder nach der Folter, so sprecht ihr: Sie haben sich erhenckt, sie haben sich dem Teufel ergeben, derwegen sind sie gewiß Zauberin oder Zauberer gewesen. Also meynet ihr, sey nicht viel darum gelegen, wie ihr gehandelt, und was der Tyrannischen Folter außgang gewesen, wenn nur die Todten der Zauberey verdächtig bleiben.“³⁸

Auch Spee stellte sich wiederholt die Frage, ob die Tortur ein gerechtes Mittel zur Produktion von Wahrheit sei. Manche der Hexerei Angeklagten brachten sich sogar vor der Inhaftierung um, um der ganzen Anklage-, Untersuchungs- und Strafprozedur zu entkommen. 1617 wurde Hans Hack in Bamberg verbrannt, nachdem er sich unmittelbar vor seiner Verhaftung auf einer Hochzeit entleibt hatte.³⁹ Brian Levack unterscheidet sogar zwischen Menschen, die sich in der Untersuchungshaft umbrachten, und dem „Selbstmord vor Gericht“, wobei Angeklagte sofort ein „freiwilliges“ Geständnis unter gültlicher Befragung lieferten, um den Händen des Folterknechts zu entkommen und kein Geständnis unter schwerer Folter liefern zu müssen – man bedenke hier den Fall des Bamberger Bürgermeisters Junius, der durch sein Geständnis versuchte, seine Familie zu retten.⁴⁰ Wiederum war es Friedrich Spee, der Hexenbeichtväter vor dieser Taktik warnte:

„Das ist geschehen teils aus der geschilderten Furcht, verraten zu werden; teils weil sie sahen, dass es ohnehin schon um sie geschehen sei, weil sie keinen wirklichen Trost von den sie besuchenden Priestern zu erhoffen wagten und es darum in verzweifeltm Zorn verschmähten, sich weiter zu verteidigen.“⁴¹

Obwohl die Hexen hier eine Sonderkategorie bilden, wird aus der Geschichte ihrer Selbstentleibungen während des Verfahrens ein Sachverhalt deutlich, nämlich die Tatsache, dass sich so viele Menschen in der Untersuchungshaft umbrachten. Das war ein zusätzlicher Faktor, der zur endgültigen Abschaffung der Folter beitrug. Plädierten die Hexengegner für das Ende der Tortur (ob Weyer, Praetorius, Wietekind, Tanner, Spee oder später Thomasius), so tauchte der Selbstmord immer wieder als Argument auf. Die Geschichte der Selbstmörder, ob im speziellen Fall der Hexen oder im Allgemeinen, war stets von Verzweiflung, Hoffungslosigkeit, Bitterkeit und vor allem von Schwäche und Machtlosigkeit geprägt.

38 Praetorius, Von Zauberey (Anm. 29), S. 235 f.

39 Ebd., S. 245.

40 Levack, Die Hexenjagd (Anm. 35), S. 28 f., 75. Die berühmten Verhörprotokolle und der geheime Brief an seine Tochter wurden im 19. Jahrhundert von George Burr ins Englische übersetzt. Man findet sie mittlerweile im Internet, z. B. <http://history.hanover.edu/courses/excerpts,244bamb.html>.

41 Spee, Cautio criminalis (Anm. 31), S. 146.

Schwach zeigten sich die Obrigkeiten in ihrer Machtlosigkeit dem gefangenen Selbstmörder gegenüber, wobei die „Tyrannei“ (so Praetorius) ihrer Gewalt nicht mit Macht gleichzusetzen ist. Dies ließ sie schließlich vermuten, dass die mächtvolle Hand des Teufels im Spiel war, der die verzweifelten Angeklagten mit süßen Worten und falschen Hoffnungen zum Selbstmord überredete. Schwach waren auch die Gefangenen, die in ihrer Hoffnungslosigkeit und dem Scharfrichter hilflos ausgeliefert, keinen anderen Ausweg als den Tod sahen. Schwach war schließlich auch die Gesellschaft, die mit diesem zentralen Thema von Leben und Tod nicht umgehen konnte. Wie kaum in einem anderen Bereich zeigt das Beispiel Selbstmord in der Untersuchungshaft die grundlegende Schwäche jener Gesellschaft, die letzten Endes auf Angst und blanker Gewalt basierte, bis die Aufklärung die legale Tortur verbannte. Ersetzt wurde sie durch die sauberen Strafvollzugsanstalten und schließlich die Abschaffung der Todesstrafe in allen zivilisierten Ländern. Doch auch in dieser eher klinischen Variante des Strafvollzugs lauer(te)n nach wie vor Verzweiflung und die Bereitschaft zum Selbstmord – eine bittere Erinnerung an die Vortäuschung materiellen Fortschritts im Bereich der menschlichen Seele.